

Anlage 3

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 15.02.2018 bis 02.03.2018

Aufhebung des Bebauungsplanes 73479/08 "Oberer Wichheimer Kirchweg" in Köln - Holweide



Rechtskräftiger Bebauungsplan "Oberer Wichheimer Kirchweg"

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 zur Erfüllung der städtlischen Unterbringungsprücht und zur Vermeidung dröhender Obdachlosigkeit die Errichtung von Flüdringsunterkunften auf mehreren Grundstücken im Kölner Stadtgebiet beschlossen. Dazu gehört auch das städtische Grundstück Schalgabaumsweg Ostmeneriner Straße in Köln-Holweide. Hier hat der Hauptausschuss der Stadt Köln in seiner Sitzung am 05.12 zur die temporäre Errichtung von mobilen Wöhneinheiten für bis zu 400 Personen beschlossen.

Die zur Errichtung der mobilen Wohneinheiten vorgesehene Fläche liegt überwiegend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 7347908, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche und eine Fläche für Bahnanlagen für eine Stadtbahntrasse mit Haltestelle festsetzt Die Festsetzungen stehen der Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften entgegen. Aus diesem Grund ist zur Umsetzung des Beschüssess über die Herstellung tempörärer Standorte tür Flüchtlingsunterkünfte die Aufhebung des Bebauungsplanes notwendig. Der Stadtentwick-lungsausschuss der Stadt Köln tat in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes einzuleiten. Darüber hinaus wurde beschlossen, das Verfahren den Regelungen des Baugesetzbuches die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung zu informigien. Dies geschieht in Form dieses Aushangs.

Lage des Bebauungsplans
Das Bebauungsplansbeitel liegt im Stadtteil Holweide des Bezirks Köln-Mülheim zwischen
Schlaigbaumsweg und Wichheimer Kirchweg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans
umfasst eine Fläche von und 8,9 Hektar. Die Aufhebung bezieht sich auf das gesamte
Bebauungsplangebiet.

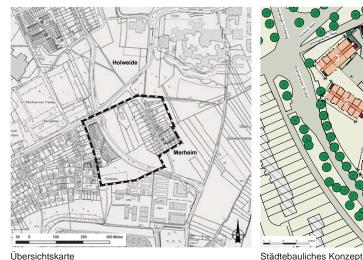
Auswirkungen der Aufhebung

Die im Osten und Westen des Plangebietes festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete ("WA")
sind gemäß Bebauungsplan bereits vollständig bebaut. Die Bebauung genießt Bestandsschutz.
Diese Siedlungsbereiche werden zukünftig nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteitt.
Demanch wird die Zulässigkeit von Vorhaben danach beurteilt, ob sies sich in die nähere
Umgebung einfügen. Durch die Aufhebung sind daher keine negativen Auswirkungen zu

Die festgesetzte Planstraße sowie ein Fuß- und Radweg wurden realisiert. Eine Strecken-erweiterung als Verbindung der Linien 1 und 18 ist laut der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) nicht mehr vorgesehen. Eine planungsrechtliche Sicherung durch den Bebauungsplan ist daher nicht mehr notwendig.

Mit Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 2014 wurden Sonderregelungen für die Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften geschäffen. Zwar kann für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften von den Festestzungen eines Bebauungsplans unter bestimmten Umstanden befeit werden, jedoch nur betristet für dei Jahre. Heir sit jedoch eine zwar temporäre, jedoch därüber hinausgehende Errichtung einer solchen Anlage geplant, sodass der Bebauungsplan aufgehoben werden muss. Durch die Aufhebbung des Bebauungsplanes ist die zur Errichtung von temporären Flüchtlingsunterkünften vorgesehene Fläche, welche derzeit als landwirtschaffliche Fläche genutzt wird, bauplanungsrechtlich gemäß § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Umweltbelange Im weiteren Aufhebungsverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die umweltrechtlichen Belange durchgelführt. Zu den Umweltbelangen gehören unter andere Menschen, Pflanzen, Tiere, Boden- und Grundvasser und Luft. In der Umweltprüfung werde die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltberich beschrieben und bewertet.





Luftbild

Stand März 2016

Weitere Auskünfte finden Sie auf der Internetseite der Stadt-Köln. www.stadt-koeln.de Telefonische Auskünfte erteilt das Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221 221- 30146 (Frau Wegmann) oder unter der E-Mailadresse stadtplanungsamt@stadt-koeln.de



Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 09.03.2018 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Mülheim, Herrn Norbert Fuchs, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a in 51065 Köln oder per E-Mail an norbert.fuchs@stadt-koeln.de gerichtet werden.